

## 2. EUROPÄISCHES SKIRECHTSFORUM

- BORMIO 1.-3. Dezember 2006 -

*„Raumplanungs-, Umwelt- und Landschaftsschutzvorschriften im Zusammenhang mit der Einrichtung von Skigebieten sowie zwangsweise bestellte Dienstbarkeiten“*

### 1.- Präambel.

In Zeiten, in denen der Skisport noch kein Massensport war, waren auch nur wenige Gegenden davon betroffen. Abfahrtski und Skilanglauf wurde auf Hängen und Ebenen betrieben, die sich von ihrer natürlichen Lage her dazu anboten und mit geringfügigen Maßnahmen dazu eigneten. Die Skibereiche überschritten sich mit den Jagdgebieten und lagen in Wäldern, entlang von seit Urzeiten vorhandenen Wegen oder aber an Grashängen, geduldet von den jeweiligen Eigentümern. Es kam jedoch vor, dass die Eigentümer ihr Recht in Anspruch nahmen, den Durchgang zu sperren, wenn die Skifahrer nicht mehr nur ein gelegentliches Phänomen darstellten, sondern wenn die Durchfahrt zur Gewohnheit wurde und regelrechte Pisten entstanden. Ende der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts erregte ein Zaun Aufsehen, den der Besitzer eines Grundstücks am Waldrand im Endbereich von Tre del Ciampinoi, in Selva di Val Gardena errichtete. Die Absicht war dabei, darauf hinzuweisen, dass der Skisport, der mittlerweile bereits von den Eigentümern der Aufstiegsanlagen lukrativ betrieben wurde, sich nicht einfach ohne Abmachungen und Entschädigung auf Grundstücken anderer abspielen konnte.

### 2.- Die Aneignung von Grundstücken für die Errichtung von feststehenden Anlagen.

Als die Ausbreitung des Skisports die Errichtung von Anlagen mit sich brachte, die wesentlich komplexer als die alten Ski- oder Schlittenliste waren (mein Jahrgang erinnert sich noch an die alten Lifte am Presolana-Pass und in Ciampinoi in Selva), und Abfahrtspisten für immer mehr und auch immer weniger erfahrene Skifahrer geschaffen wurden, stellte sich das Problem, die Bedürfnisse der Skifahrer und der Anlagenbetreiber mit dem Rechtsschutz der betreffenden Grundstückseigentümer unter einen Hut zu bringen. Man begann, vom so genannten Pertinenzprinzip im Zusammenhang mit Pisten und Anlagen zu sprechen und übertrug den Besitzern und Betreibern dieser Anlagen die dementsprechenden Aufgaben.

Bereits bevor der Gesetzgeber auf nationaler Ebene mit dem Gesetz Nr. 363 im Jahr 2003 begann, die Materie zu regeln, hatten sich einige Regionen damit auseinandergesetzt: die Lombardei mit dem Gesetz Nr. 36 vom 23. April 1985 und die Toskana mit dem Gesetz Nr. 93 vom 13. Dezember 1993. Durch diese Gesetze wurde das so genannte Zugehörigkeitsprinzip bestätigt, das heißt, es wurden die gesellschaftliche Relevanz des Skisports und in diesem Zusammenhang der öffentliche Nutzen von Anlagen und Skipisten erklärt, und zwar sowohl im Hinblick auf die Enteignung für die Errichtung von festen Aufstiegsanlagen, als auch auf die zwangsweise bestellten Dienstbarkeiten für Seile und die Durchfahrt der Skifahrer. Es blieb das Problem der Entschädigung, die in Südtirol durch eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Verband der Anlagenbetreiber und dem Südtiroler Bauernbund geregelt wurde, wobei bestimmte objektive Kriterien festgelegt wurden (Art des Anbaus, Ort, Schäden - siehe Anhang 1).

### 3.- Langlaufloipen.-

In den zitierten Regionalgesetzen fanden sich auch Hinweise auf die Langlaufloipen, die, angesichts der Ausbreitung dieser Sportart und der neuen Materialien ebenfalls das Bedürfnis nach neu angelegten Strecken und nach der Anpassung vorhandener Strecken mit sich brachte, was bedeutete, dass Dienstbarkeiten vereinbart oder zwangsweise bestellt werden mussten.

### 4.- Raumplanung und Umweltschutz.-

Die Errichtung von Skigebieten berührt gewisse Aspekte, die die Raumplanung und den Umweltschutz betreffen, wie auch im überarbeiteten Artikel 117 der Verfassung aufgeführt, wobei sich dies in der Aufteilung der Kompetenzen zwischen Staat und Region nieder schlug.

#### 4.1.- Raumplanung.-

In Bezug auf die raumplanungsrelevanten Aspekte ist die Zuordnung der Skigebiete durch eine eigene Einstufung im Rahmen der homogenen Gebiete geregelt, wie auch in der Ministerverordnung vom 2. April 1968, Absatz F aufgeführt (Bereiche, die für Einrichtungen und Anlagen von allgemeinem Interesse bestimmt sind). Zu den raumplanerischen Instrumenten im Zuge dieser spezifischen Gebietszuordnung für die Errichtung von Aufstiegsanlagen und Pisten zählte der Bauleitplan der Gemeinde Santa Cristina in Gardena aus dem Jahr 1974 (durch Beschluss der Landesregierung von Bozen am 14. Oktober 1974, Nr. 4392 umgesetzt).

Was die nicht gesetzeskonformen Flächenzuordnungen betrifft, sei noch einmal auf die bereits erwähnten Regionalgesetze verwiesen, durch die, dank der Erklärung des öffentlichen Nutzens, die Bauvorhaben genehmigt und die Flächennutzungspläne dementsprechend angepasst wurden.

#### 4.2.- Umweltschutz.-

Im Hinblick auf die umweltschutztechnischen Aspekte, nicht im Sinne der Gesetzesverordnung Nr. 152 vom 3. April 2006, sondern hinsichtlich des Landschaftsschutzes, sind bei der Errichtung von Skigebieten die jeweiligen Schutzvorschriften und Auflagen zu berücksichtigen, die im Einzelfall mehr oder weniger streng sind, sowie die allgemeinen und speziellen Auflagen für geschützte Gebiete, wenn die betreffenden Flächen in Naturparks oder Landschaftsschutzgebieten liegen, die einen großen Teil des Alpenraums und des Apennins ausmachen.

Abgesehen von Fällen, die weiteren, besonders strengen Auflagen unterliegen, wie etwa hydrogeologische Auflagen in Gebieten, die diesbezüglich Risiken ausgesetzt sind, muss die Bewertung der Umwelteinflüsse nach dem Kriterium der Kompatibilität erfolgen, sei es auf einfache Weise oder mit Hilfe des VIA (*Verfahren zur Bewertung der Umweltverträglichkeit von Bauvorhaben*). In diesem Punkt wird sowohl verfassungsrechtlich (*Verfassungsgericht, Nr. 536, 20. Dezember 2002*), als auch verwaltungsrechtlich (unter anderem, *Reg. Verwaltungsgericht Sizilien, Palermo, II, 5. Juni 2006, Nr. 1308*) bestätigt, dass

Umweltschutzmaßnahmen nicht einzig und allein bedeuten können, bestimmte Vorhaben zu verhindern, sondern einer vernünftigen Abwägung unterzogen werden müssen, das heißt, nach dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit zwischen Schutzmaßnahme und Härte der Auflage und der geplanten Aktivität.

Im Hinblick auf das, was uns an dieser Stelle interessiert, so hat das Gebirge einige naturgemäße Berufungen, wie Wald, Viehzucht, aber auch den Tourismus, nämlich wegen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Relevanz angesichts der Ausbreitung des Sports und der Freizeitbeschäftigung, die Gebiete aufgewertet hat, die andernfalls in Vergessenheit geraten und verwahrlost wären.

#### 5.- Dienstbarkeiten.-

Die Errichtung von Skianlagen kann auch die Gefährdung von Eigentumsrechten mit sich bringen. Die mehrmals erwähnte gesellschaftliche Relevanz des Skisports hat erst den regionalen, dann den nationalen Gesetzgeber dazu geführt, die erforderlichen Bauvorhaben als für die Öffentlichkeit nützlich einzustufen. Die regionale Gesetzgebung ist hier genauer, da der öffentliche Nutzen, der nicht aufschiebbare Charakter und die Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Genehmigung von Bauvorhaben erklärt wird. Im nationalen Gesetz Nr. 363 aus dem Jahr 2003 hingegen wird in Artikel 2, Absatz 2 diese Befugnis den Regionen bei der Zuteilung von Skigebieten zuerkannt, vorbehaltlich der erforderlichen Strenge, mit der in allen Phasen einer Enteignung vorzugehen ist, um die Rechte des Eigentümers zu wahren. In der Tat blieb der nationale Gesetzgeber im Vergleich zu der herkömmlichen Vorgehensweise bei Enteignungen und Zwangsdienstbarkeiten in diesem Fall sehr vage. Dies wird durch die regionale Gesetzgebung ausgeglichen, auf die im nationalen Gesetz verwiesen wird. Diese Gesetzeslücke (oder Oberflächlichkeit?) wird nicht zuletzt durch den Einheitstext über Enteignungen ausgeglichen, in dem die o.g. Erklärung bestimmten Bauvorhaben im Einzelfall zugeordnet wird sowie ggf. die Änderung der Bauleitpläne vorsieht.

#### 6.- Die Auswirkungen der Ausbreitung des Skisports.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass der Skisport in die öffentliche Sphäre vorgedrungen ist, da Behörden und Verfahren mobilisiert werden, die Maßnahmen öffentlichen Interesses und öffentlichen Nutzens betreffen.

Mario Bassani

Anhang 1 – Vereinbarung über die Entschädigung für die Nutzung von Privatgrundstücken für Skipisten, getroffen zwischen dem Verband der Betreiber von Aufstiegsanlagen Südtirol und dem Südtiroler Bauernbund;

Anhang 2 – Regionale Vorschriften, durch die die behandelten Themenbereiche reglementiert werden:

REGIONALGESETZ Aosta-Tal 17-3-1992, Nr. 9, “Vorschriften über den öffentlichen Betrieb von Skipisten”, Artikel 1-2-3-4-5-6-7-8-9;

REGIONALGESETZ Aosta-Tal 15-11-2004, Nr. 27, “Sicherheitsvorschriften für Wintersportgebiete. Änderung des Regionalgesetzes Nr. 9 vom 17. März 1992, Nr. 9 (Vorschriften über den öffentlichen Betrieb von Skipisten), zuletzt geändert durch das Regionalgesetz Nr. 34 vom 15. Dezember 2000”, Artikel 1-2-3-4;

REGIONALGESETZ Aosta-Tal 8-8-1989, Nr. 54, “Hydrogeologische Umweltschutzmaßnahmen in Skigebieten”;

REGIONALGESETZ Lombardei 8-10-2002, Nr. 26, “Vorschriften für den Ausbau des Sports und der Sportberufe in der Lombardei”, Artikel 16;

L.P. Trentin Südtirol/Trento 21-4-1987, Nr. 7, “Verordnung über öffentliche Seilbahnanlagen und Skipisten”, Artikel 1-2-3-4-5-34-35-40-40bis-41-42-43-44-45-46-48-53;

L.P. Trentin Südtirol Bozen 26. Februar 1981, Nr. 6, “Skipistenverordnung”;

REGIONALGESETZ Toskana 13-12-1993, Nr. 93, “Vorschriften für Skipisten und angeschlossene Seilbahnanlagen”, Artikel 6-7-8-9-10-11-12-13-19-20-21-22-23;

REGIONALGESETZ Abruzzen, 9-9-1983, Nr. 61, “Änderungen und Ergänzungen zum Regionalgesetz Nr. 55 aus dem Jahr 1982 über: “Vorschriften über Seilbahnen, Sessellifte, Abfahrtspisten und die entsprechende Infrastruktur”, Artikel 14-15-16-17-18-23-24-25-26-27-28-29-30-31.